Die Fragestellung im Schwurgericht insbesondere die Reihenfolge der Fragen.

Jnaugural – Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle – Wittenberg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

Vorgelegt von Gerhard Schatte, Referendar.

Referent: Prof. Dr. Dr. Langheineken.

– 1923 –

I.) Die Fragestellung fasst die Tat des Angeschuldigten, durch welche er gegen das Strafgesetz verstossen hat, mit der Strafvorschrift, gegen welche sich die Tat des Angeklagten richtet, in eine Frage zusammen. Die Fragestellung knüpft an den Eröffnungsbeschluss an; sie soll diesen durch ihre Formulierung und Gliederung erschöpfen. Um diesen Zweck sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung zu erreichen, muss das Gericht von Amtswegen oder auf Antrag der Geschworenen oder der Angeklagten jede Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, die sich im Laufe der Verhandlungen herausstellen könnten, zur Entscheidung durch die Geschworenen bringen.

Um diesen Anforderungen genügen zu k können, stellt die St.P.O. drei verschiedene Arten von Fragen auf:

1.) Die Hauptfrage, die regelmässig dazu dient, die rechtliche Auffassung des Eröffnungsbeschlusses wiederzugeben.

Sie hat stets zu beginnen mit den Worten: „Jst der Angeklagte schuldig ?"

Eine alternative Formulierung der Fragen ist zulässig, wenn es sich um verschiedene Ausführungsarten eines und desselben Deliktes handelt, m.a.W.: nur dann alternative Befragung, wenn die in der Frage liegende Unbestimmtheit auch im Urteil bestehen bleiben kann.

Alle Fragen, also auch die Hauptfrage sind so zu stellen, dass sie sich mit „Ja" oder „Nein" beantworten lassen. Bis auf eine kleine Ausnahme darf eine Hauptfrage niemals unbeantwortet bleiben, selbst dann, wenn ihre Vereinigung aus der Vereinigung einer vorhergehenden Frage mit Notwendigkeit folgt, da sonst ein wichtiger Gesichtspunkt in der rechtlichen Beurteilung der Straftat unberücksichtigt bleiben könnte.

Nimmt der Eröffnungsbeschluss Jdealkonkurrenz an, so müssen beide Deliktstatbestände erfragt werden, und zwar unbedingt, indem für jeden konkurrierenden Deliktstatbestand eine gesonderte Frage- zusätzliche oder erweiterte Hauptfrage- gestellt wird.

Für jeden Tatbestand sind so viel gesonderte Hauptfragen zu stellen, als der Eröffnungsbeschluss selbständige Deliktstatbestände enthält. Es darf eine Frage nur einen Angeklagten und nur eine Tat desselben zum Gegenstand haben.

Beim Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes ist es ratsam, anstelle einer Frage getrennte Fragen für die einzelnen Fortsetzungshandlungen zu stellen und zwar so, dass die Nichtselbständigkeit der letzteren in klarer und geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Aenderung der rechtlichen Gesichtspunkte ist nur insoweit zulässig, als dadurch die Jndentität der Tat, wie sie im Er-

öffnungsbeschluss niedergelegt ist, nicht berührt wird. Die Voraussetzungen solcher Jdentität sind nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu prüfen.

2.) Die Hilfsfragen, welche die Aenderungen des rechtlichen Gesichtspunktes, wie sie sich aus der Hauptverhandlung ergeben, enthalten.

Die Hilfsfragen sind ihrem Wesen nach Hauptfragen. Da sie auch für sich allein den vollen Tatbestand eines Deliktes umfassen, gilt das über die Hauptfragen Gesagte.

Die Hilfsfrage ist insofern unselbständig, als sie nur zu beantworten ist, wenn die vorangehende Hauptfrage verneint ist, was auch bei ihrer Formulierung besonders „bemerklich" zu machen ist. Sie kommt also in Frage, wenn es sich im Verhältnis zur Hauptfrage um ein sogenanntes Delictum sui genevis handelt.

3.) Die Nebenfragen, die solche Umstände enthalten, welche den in der Hauptfrage niedergelegten strafrechtlichen Tatbestand in irgend einer Hinsicht modifizieren.

D.h. deren Jnhalt lediglich einen Zusatz zu dem Jnhalt der Haupt- und Hilfsfrage darstellt. Sie sind ganz unselbständig und schliessen sich stets an eine präjudizielle Haupt- oder Hilfsfrage an; sie sind nur im Falle der Bejahung der vorausgehenden Haupt- oder Hilfsfrage zu beantworten. Jhr Verhältnis zu diesen Fragen ist „bemerklich" zu machen.

Die Nebenfragen dienen zur Entschuldigung gewisser Umstände, die im Gesetz besonders angegeben sind als a) strafmindernde, b) straferhöhende, c) straftilgende, d) mildernde Umstände, e) und der Frage, ob Jugendliche oder Taubstumme, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben.

Ausgeschlossen ist die Fragestellung über Prozessvoraussetzungen und Voraussetzungen der Strafverfolgung. Das Fehlen die-

ser ist ausschliesslich vom Gericht festzusetzen.

Die Stellung von Nebenfragen, sowie von Hilfsfragen kann nur aus „Rechtsgründen" abgelehnt werden, d.h. wenn diese sich als rechtlich unzulässig oder als rechtlich bedeutungslos darstellt.

II.) Aus der Natur der einzelnen Fragen und aus den Grundsätzen der Logik ergibt sich die Reihenfolge der einzelnen Fragen.

Hauptgrundsatz: die den schwersten Deliktstatbestand enthaltende Frage ist auf jeden Fall voranzustellen, denn bei Bejahung einer solchen Frage wird sich zumeist die Beantwortung der anderen, den leichteren Tatbestand enthaltenden erübrigen. Jst es zweifelhaft, welches Delikt das schwerere ist, so entscheidet das Gericht über die Reihenfolge.

Eine <u>Abweichung</u> von der Reihenfolge ist nur dann ein Revisionsgrund, wenn das Urteil darauf beruhen kann, was dann nicht der Fall ist, wenn die vorangestellte, die geringere Strafbarkeit begründende Frage verneint und damit zu einer Beantwortung der nachgestellten Fragen nach der schwereren Tat es doch gekommen ist. (G.A.41,282)

Sie ist fernerhin dann nicht unstatthaft, wenn die Befolgung der vorgeschriebenen Reihenfolge zu einer Unverständlichkeit und Unklarheit der Fragen zu führen geeignet wäre. (G.A.40,147)

§ 294 Abs.II St.P.O. findet keine Anwendung in den Fällen der Jdealkonkurrenz. Die Feststellung der Reihenfolge der Fragen bleibt hier dem Gericht überlassen. Die Fragen müssen lediglich logisch richtig geordnet sein. (R.G.St.33,298)

Bei Realkonkurrenz ist eine bestimmte Reihenfolge nicht vorgeschrieben, es ist daher wohl richtig, sich an die historische Reihenfolge zu halten.

Jst eine Entscheidung sowohl vom Gesichtspunkte des Mordes, wie von demjenigen des Totschlages und des Kindesmordes abzugeben, so ist die folgende Fragestel-

lung unrichtig, weil dabei nicht notwendig alle Gesichtspunkte zur Erörterung gelangen müssen: 1.) Hauptfrage aus § 211 St.G.B. wegen Mordes. 2.) Hilfsfrage (bei Verneinung)zu 1.) aus § 212 wegen Totschlages. 3.) Hilfsfrage (bei Verneinung zu 2.) aus § 217 wegen Kindesmordes. Das R.G. hat in Bd. 20 S.171 für richtig erachtet: 1.) Hauptfrage aus § 212 St.G.B. 2.)Nebenfragen(bei Bejahung zu 1.) Ist die Tötung des unehelichen Kindes durch die Mutter „in oder gleich nach der Geburt" verübt ? 3.) Nebenfrage (nur zu beantworten bei Verneinung zu 2.) Jst die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt ?

Einfacher und klarer für die Geschworenen ist folgende Fragestellung und ist bei ihr jede Möglichkeit ausgeschlossen dass ein Gesichtspunkt übergangen werden kann: 1.) Hauptfrage aus § 211 St.G.B.wegen Mordes. 2.) Nebenfrage (bei Bejahung zu 1) aus § 217 St.G.B. wegen Totschlages, 4.) Nebenfrage (bei Bejahung zu 3) aus § 217 St. G.B. wegen Kindestötung.

Auch bezüglich der Nebenfragen untereinander gilt das oben über die Reihenfolge der Fragen gesagte. Sind insbesondere ungleichwertige Qualifikations- oder Privilegierungsgründe in gesonderten Nebenfragen gefragt werden, und sind diese einander subsidiär, so müssen die Qualifikationsgründe mit schwereren Folgen vorangehen, die mit leichteren nur für den Fall der Verneinung der ersteren erfragt werden. Umgekehrt müssen die dem Angeklagten günstigsten Privilegierungsgründe zuerst, die weiteren nur für den Fall ihrer Verneinung erfragt werden. Die Frage nach mildernden Umständen, ist allgemein zu fassen: „Sind mildernde Umstände vorhanden ?" Jm Falle des Vorliegens von Jdealkonkurrenz darf diese Frage nur einmal gefragt werden, dagegen ist bei Real-Konkurrenz eine etwaige Frage nach mildernden Umständen für jeden Fall besonders zu stellen.

III. Bezüglich der Beantwortung der

Fragen bestimmt § 305 Abs. II St.P.O. in Ergänzung des § 292 I St.P.O., dass die Fragen mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten sind. Es handelt sich jedoch in diesem Falle nicht um eine „sakramentale Formel" deren Nichtgebrauch den Spruch fehlerhaft oder gar unrichtig erscheinen liesse, vielmehr wird man auch Ausdrücke, die dem Gesetz entsprechend sind, zulassen dürfen, wenn sie nur den gestellten Anforderungen an Klarheit und Kürze genügen.

Sind in die Hauptfrage zulässigerweise Umstände aufgenommen, die besser in Nebenfragen untergebracht werden, so hat bei der statthaften teilweisen Bejahung oder Verneinung einer Frage der Spruch der Geschworenen unbedingt mit aller Klarheit und Sicherheit erkennen zu lassen, welche Umstände als vorliegend erachtet werden und welche nicht.

Anderenfalls hat das Berichtigungsverfahren einzutreten.